Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

15. Jahrgang * Schönefeld, den 27.09.2017 Nummer: 10/17

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 05/17 "Hubertus-Ölpfuhl“ im Ortsteil Waltersdorf 2

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“ im Ortsteil Waltersdorf 5

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“ im Ortsteil Waltersdorf..... 8

Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ im Ortsteil Schönefeld 11

EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waltersdorf 14

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 05/17 "Hubertus-Ölpfuhl“ im Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 6. September 2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes 05/17 "Hubertus-Ölpfuhl nach § 30 Abs. 1 BauGB für das nachfolgend dargestellte Plangebiet, in der Flur 1 und der Flur 3 der Gemarkung Waltersdorf beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 45,0 ha.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 1: 2/2, 6/1 tw., 6/2 tw., 8/1 tw., 8/2, 51/5 tw., 53/4 tw., 59/2 tw., 60 tw., 61/2, 62, 63, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 347, 348 400, 401, 403 tw., 435, 436, 507, 524, 525, 610 tw., 611, 612 tw., 667, 668, 807, 845, 846, 860, 861, 862, 872 tw., 873, 890, 891, 892,
Flur 3: 79 tw., 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2,

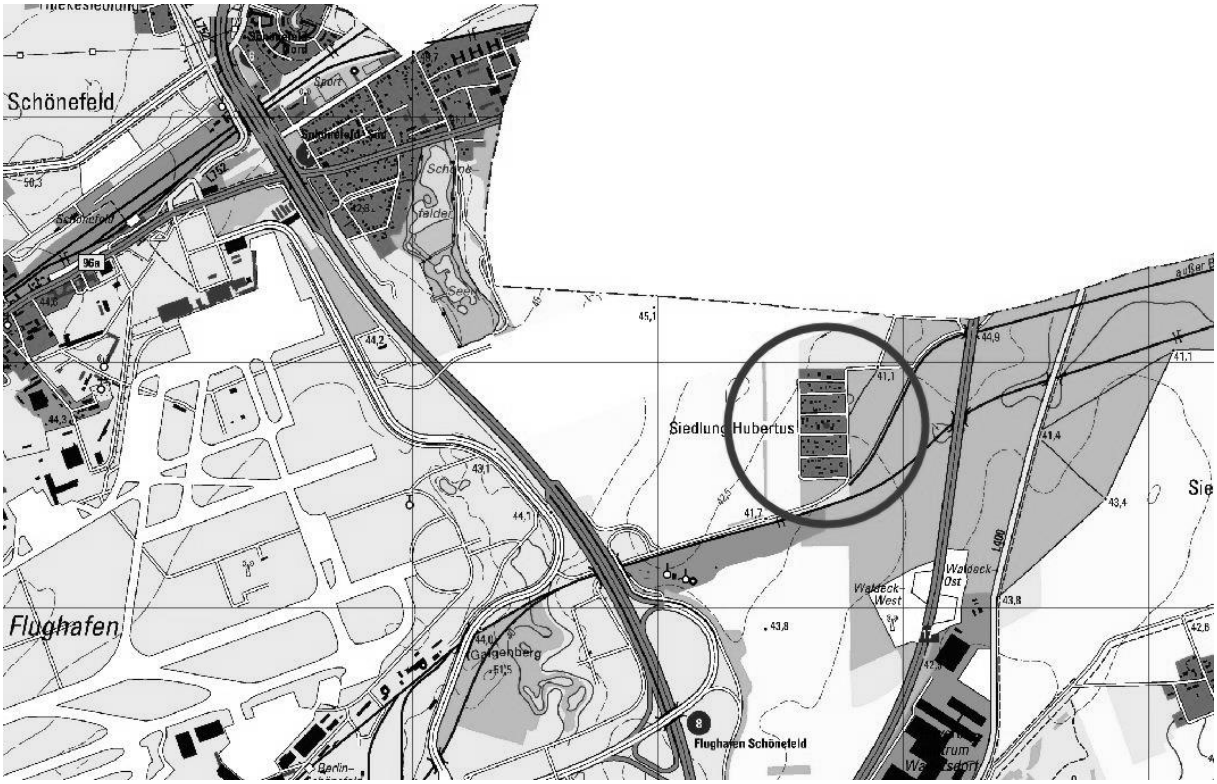

Abb. Verortung des Geltungsbereiches

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes sind in der Siedlung „Hubertus“ störungssensible Nutzungen anzutreffen, die bei Start- und Landungen auf der Landebahn des Flughafens Schönefeld, später Nordbahn des BER überflogen werden. Durch den Bebauungsplan soll eine sinnvolle gewerbliche Nutzung von Flächen ermöglicht werden, welche die luftverkehrlichen Belange nicht beeinträchtigt und gleichzeitig dazu beitragen soll die benannten sensiblen Nutzungen zu verlagern.

Die nachfolgende Karte stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl dar.

Schönefeld, den 25.09.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“

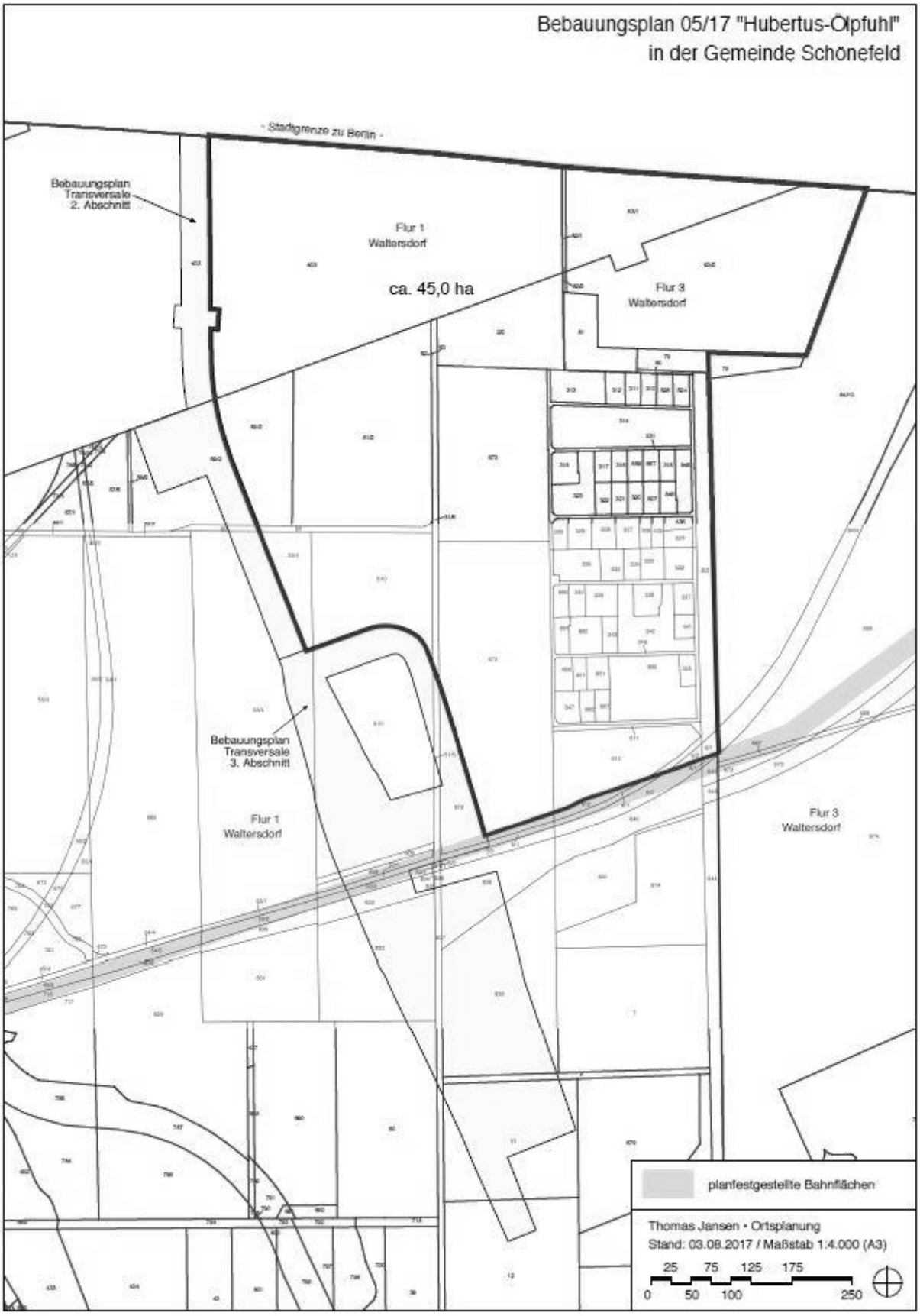

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“ im Ortsteil Waltersdorf

Gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 06.09.2017 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“ der Gemeinde Schönefeld die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:
Flur 1: 2/2, 6/1 tw., 6/2 tw., 8/1 tw., 8/2, 51/5 tw., 53/4 tw., 59/2 tw., 60 tw., 61/2, 62, 63, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 347, 348 400, 401, 403 tw., 435, 436, 507, 524, 525, 610 tw., 611, 612 tw., 667, 668, 807, 845, 846, 860, 861, 862, 872 tw., 873, 890, 891, 892,

Flur 3: 79 tw., 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2,

§ 2 Inhalt

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

    1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
    2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Begründung

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes sind in der Siedlung „Hubertus“ störungssensible Nutzungen anzutreffen, die bei Start- und Landungen auf der Landebahn des Flughafens Schönefeld, später Nordbahn des BER überflogen werden. Durch den Bebauungsplan soll eine sinnvolle gewerbliche Nutzung von Flächen ermöglicht werden, welche die luftverkehrlichen Belange nicht beeinträchtigt und gleichzeitig dazu beitragen soll die benannten sensiblen Nutzungen zu verlagern.

Die Veränderungssperre soll dazu beitragen die vorgesehene Neuordnung des Gebietes und die auszudifferenzierenden Ziele der Planung zu sichern.

Beigefügte Karte ist Teil der Satzung und wird mit ihm veröffentlicht.

Schönefeld, den 25.09.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplanes 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“

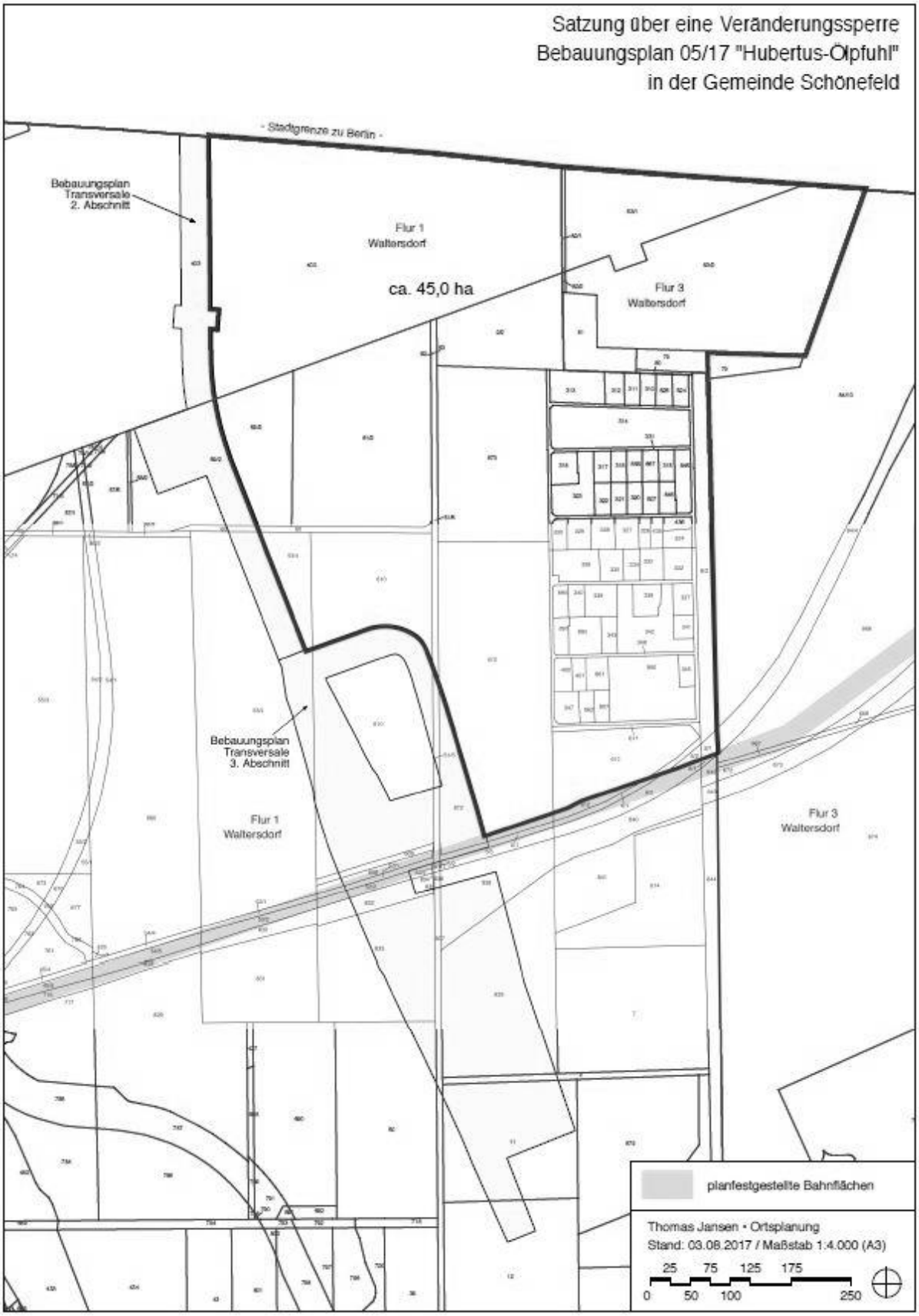

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“ im Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung Schönefeld hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“ nach § 30 Abs. 1 BauGB für das nachfolgend dargestellte Plangebiet, in der Flur 1 und der Flur 3 der Gemarkung Waltersdorf beschlossen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen.

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Schönefeld steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den in § 2 definierten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich über das besondere Vorkaufsrecht umfasst folgende Flurstücke:
Flur 1: 2/2, 6/1 tw., 6/2 tw., 8/1 tw., 8/2, 51/5 tw., 53/4 tw., 59/2 tw., 60 tw., 61/2, 62, 63, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 347, 348 400, 401, 403 tw., 435, 436, 507, 524, 525, 610 tw., 611, 612 tw., 667, 668, 807, 845, 846, 860, 861, 862, 872 tw., 873, 890, 891, 892,
Flur 3: 79 tw., 80, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2,

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes sind in der Siedlung „Hubertus“ störungssensible Nutzungen anzutreffen, die bei Start- und Landungen auf der Landebahn des Flughafens Schönefeld, später Nordbahn des BER überflogen werden. Durch den Bebauungsplan soll eine sinnvolle gewerbliche Nutzung von Flächen ermöglicht werden, welche die luftverkehrlichen Belange nicht beeinträchtigt und gleichzeitig dazu beitragen soll die benannten sensiblen Nutzungen zu verlagern.

Die von der Gemeinde Schönefeld beabsichtigte städtebauliche Maßnahme zur Neuordnung des Gebietes hin zu einer gewerblichen Nutzung und zur Verlagerung störungssensibler Nutzungen erfordert ein gemeindliches Vorkaufsrecht an den Grundstücken, insbesondere in der Siedlung „Hubertus“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

Beigefügte Karte ist Teil der Satzung und wird mit ihm veröffentlicht.

Schönefeld, den 25.09.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs 1 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan 05/17 „Hubertus-Ölpfuhl“

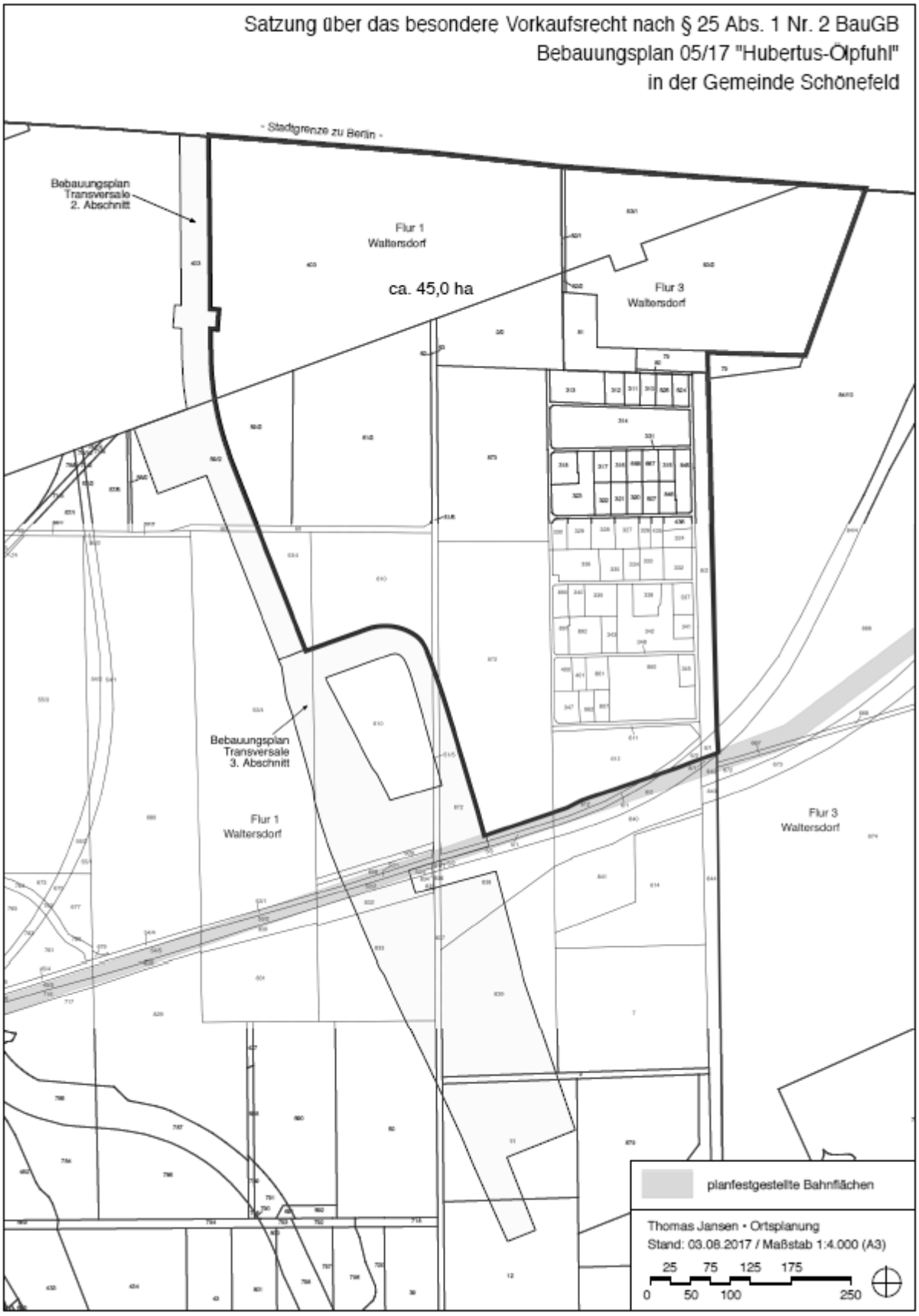

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in ihrer Sitzung am 28.09.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 02/11 "Südlicher Dorfkern Schönefeld" gefasst.

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 09.09.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch die Veränderungssperre sollen ungeordnete negative Auswirkungen von Bauvorhaben, z.B. durch eine gewerbliche Überformung des Ortskerns Schönefeld vermieden werden, welche die Realisierung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Schönefeld für den Ortskern Schönefeld verhindern würden. Dabei soll der südliche Dorfkern Schönefelds in seiner Struktur profiliert und eine Verbindung der Entwicklungsbereiche Northgate, East- und Northgate West sichergestellt werden (Verlängerung der Jürgen-Schumann-Allee). Zudem sollen die im Masterplan geplanten Freiflächen zwischen den genannten Entwicklungsbereichen gesichert werden. Insgesamt soll der Bebauungsplan auch dazu beitragen, entsprechend dem Masterplan Northgate ein hochwertiges Umfeld für den in direkter Nähe befindlichen Regierungsflughafen herzustellen.

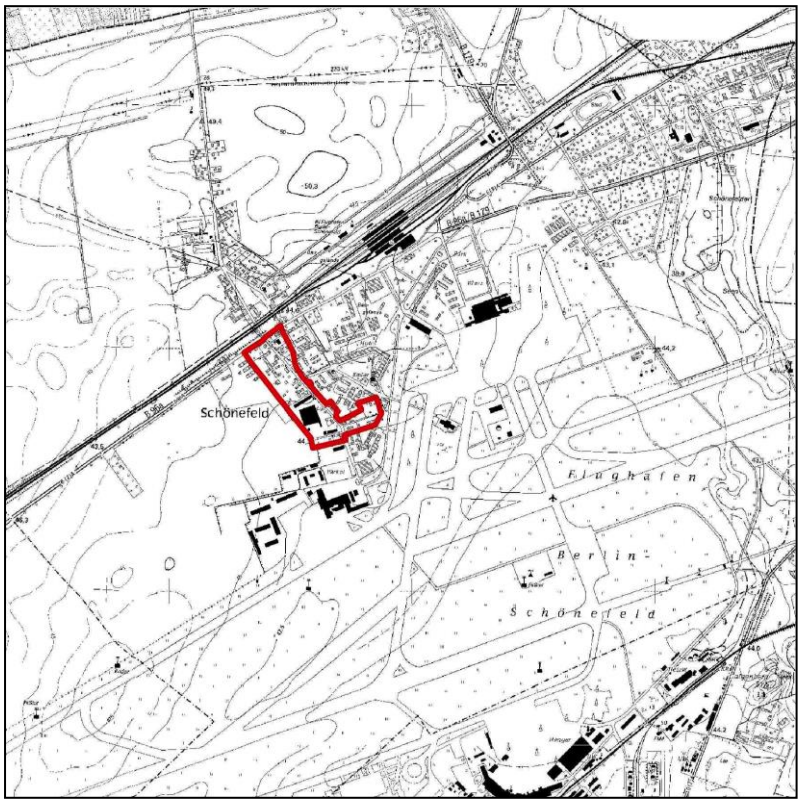

Abb: Lage des Plangebietes „südlicher Dorfkern Schönefeld“, Ortsteil Schönefeld

In der Abstimmung mit der Gemeinde wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre südlich und östlich des Plangebietes erweitert und im südwestlichen Bereich reduziert. Er umfasst eine Gesamtfläche von ca. 9 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Flur 1 und Flur 3 der Gemarkung Schönefeld und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 1: 70, 72, 75, 76, 85, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 93, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 102/3, 102/4, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 402 (tlw.), 430 (tlw.), 436, 438, 439, 442, 444, 643, 1159 (tlw.)

Flur 3: 8/1 (tlw.), 10, 13, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/4, 16/5, 50 (tlw.) (ehemals Flst. 42) (nicht planfestgestellte Flächen an der Kirchstraße)

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist im Herbst 2015 erstellt worden. Die Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB (Offenlage zur Öffentlichkeitsbeteiligung und formelle Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden) ist zu Beginn des Jahres 2016 durchgeführt worden.

Im Rahmen der Beteiligung sind wesentliche dem bisherigen Entwurf entgegenstehende Anregungen insbesondere aus der Öffentlichkeit vorgetragen worden, die die zulässige Nutzung (Art und Maß) von Grundstücken umfassen. Der Gemeinde ist es bisher nicht gelungen zu den entgegenstehenden Anregungen Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern bzw. -nutzern zu erlangen.

Durch die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB soll die Gemeinde Schönefeld in die Lage versetzt werden einen Konsens zu den städtebaulichen Zielen und den Grundstücksnutzern herzustellen.

Inhalt und Begründung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ im Ortsteil Schönefeld wurden im Amtsblatt vom 14.10.2015 bekanntgemacht.

Die Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ wurde am 31.05.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschlossen und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 25.09.2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/11 „Südlicher Dorfkern Schönefeld“ und der veränderungssperre „Südlicher Dorfkern Schönefeld“

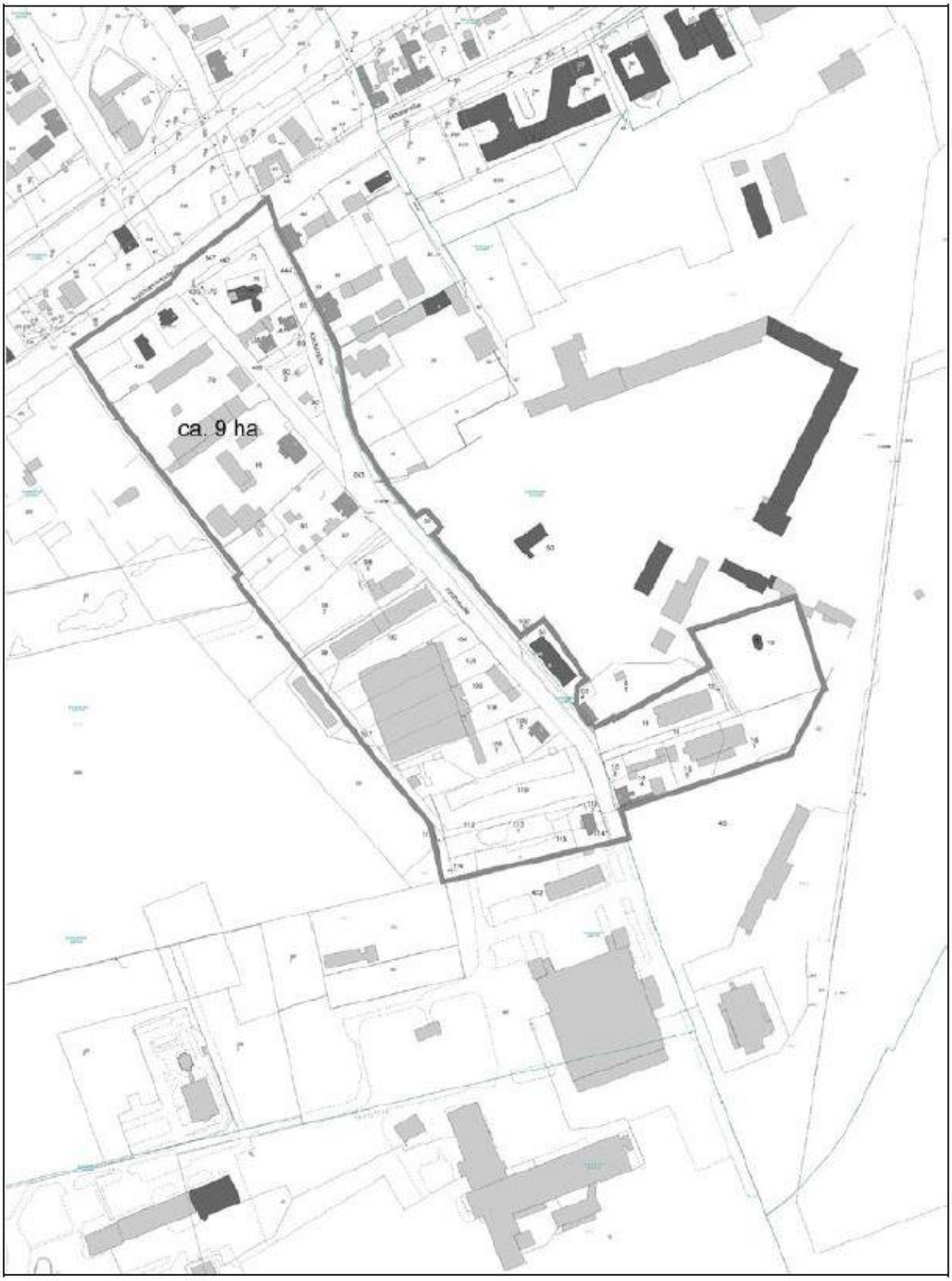

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waltersdorf

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waltersdorf

am 08.11.2017 um 19.00 Uhr im Alten Rathaus,
Berliner Straße, 12529 Schönefeld (Waltersdorf)

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waltersdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Gemäß Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Zur Feststellung der Stimmberechtigung sind zwingend aktuelle Grundbuchauszüge (unbeglaubigt) vorzulegen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2016/2017
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2016/2017 und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2016/2017
7. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2016/2017
8. Information und Anfragen/Verschiedenes

Anmerkung:
Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Waltersdorf, 22.09.2017

Sascha Ferres
Jagdvorsteher